

Beitragsordnung

gemäß § 6 der Vereinssatzung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei die Höhe der Umlage pro erwachsenes Mitglied das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.

Der Verein kann Aufnahme-, Zahlungs- und Mahngebühren erheben. Über die Festsetzung der Höhe der Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 3 Beiträge

Der jährliche Vereinsbeitrag ergibt sich aus untenstehender Tabelle:

Eltern-Kind-Turnen / Kinder bis 6 Jahre	30,-- €
Kinder 7-14 Jahre	40,-- €
Jugendliche / junge Erwachsene 15 - 22 Jahre	45,-- €
Erwachsene (ab 23 Jahre)	65,-- €
Familien (mind. 1 Elternteil + Kinder bis 18 Jahre) ¹	100,-- €
Partnermitgliedschaft	120,-- €
Fördermitglied passiv	35,-- €

Die Einstufung des Mitgliedes in die Altersstufe richtet sich nach dem Alter, das im Geschäftsjahr erreicht wird. Die gesetzlichen Vertreter übernehmen die Beitragspflicht für die minderjährigen Mitglieder.

¹ Der Familienbeitrag beinhaltet den Jahresbeitrag für mindestens einen Erwachsenen und Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. **Ab Vollendung des 18. Lebensjahres wird automatisch der Jugendliche / junge Erwachsenenbeitrag fällig.**

Die Übungsleiter / Trainer erfassen mindestens einmal jährlich die Teilnehmer ihrer Sportangebote und machen dem Vorstand darüber Meldung. Die Meldungen werden mit den Mitgliedsdaten in der Vereins EDV verglichen.

Beitragsordnung

gemäß § 6 der Vereinssatzung

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Kursgebühren

Für zusätzliche Sportangebote wie Kurse werden gesonderte Gebühren erhoben, die im Einzelnen festzulegen sind. Über die Höhe der Kursgebühren entscheidet der Gesamtvorstand. Die aktuellen Kursgebühren ergeben sich aus untenstehender Tabelle und beziehen sich auf 1 Einheit à 60 min.:

Kurs Name	Nichtmitglieder	TVE Mitglieder
Pilates	4,40 €	3,40 €
Rückenfitness	4,20 €	2,90 €
Fit am Vormittag	4,20 €	2,90 €
Yoga	8,00 €	6,00 €

§ 5 Aufnahme-, Zahlungs- und Mahngebühren

Bei unberechtigter Rücklastschrift sind mindestens 5 € zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug können entsprechend den Regelungen des BGB Verzugszinsen erhoben werden. Unabhängig davon wird eine weitere Kostenpauschale in Höhe von 10 € erhoben.

§ 6 Änderungen

Änderungen persönlicher Verhältnisse sind, sofern diese für das Mitgliedsverhältnis relevant sind, wie Anschriftenwechsel, Namensänderungen oder Änderungen der Bankverbindungen, der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Um kostenpflichtige Fehlbuchungen zu vermeiden, bitten wir um rechtzeitige Mitteilungen von Änderungen.

Sollte dies nicht rechtzeitig geschehen, werden die anfallenden Umbuchungskosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Eine Änderungsvorlage ist auf der Homepage zum Download bereitgestellt.

§ 7 Versicherung

Im Vereinsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.



Turnverein 1889 Enzberg e.V.

Kinder- & Jugendsport - Fitness / Gymnastik - Natursport –
Faustball - Tischtennis - Beachvolleyball

Beitragsordnung

gemäß § 6 der Vereinssatzung

§ 8 SEPA Lastschrift

Der Einzug des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird unter unserer Gläubiger-Identifikationsnummer (DE66ZZZ00000170180) und der individuellen Mandatsreferenz in KW13 oder KW43 per Bankeinzug auf unser Vereinskonto erhoben.

§ 9 Spenden

Wenn die Arbeit des TV Enzberg finanziell unterstützt werden soll, so kann dies in Form einer Spende vorgenommen werden.
Es kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 10 Kündigung

Beendigung der Mitgliedschaft, erfolgt durch fristgerechten Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an die Vereinsleitung zum Schluss des Geschäftsjahres (31.12.) erfolgen und bis spätestens 30.09. eingetroffen sein. Unterbleibt die fristgemäße Kündigung, verlängert sich die Mitgliedschaft stillschweigend um ein weiteres Jahr. Bei Minderjährigen ist die Erklärung des/der gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Ein Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung im laufenden Kalenderjahr.

Eingehende Kündigungen werden von der Vereinsleitung bzw. Mitgliederverwaltung schriftlich bestätigt und damit erst wirksam.

Eine Kündigungsvorlage ist auf der Homepage zum Download bereitgestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 20.01.2025 geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung.